

Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur für Personen ohne Maturität

Basistexte

Statuten (2006)

Art. 20 § 2

Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer schweizerischen Universität oder Hochschule berechtigender Ausweis. Dieser besteht in der Regel im Maturitätszeugnis.

Art. 21 § 1 bis § 3

§ 1

Im Ausnahmefall können Bewerber ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer aufgenommen werden. In diesem Fall überprüft die Hochschule die Befähigung des Kandidaten zu einem Hochschulstudium: ob eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglichen, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen.

§ 2

Die ausserordentlichen Hörer können die Lehrveranstaltungen besuchen und die Prüfungen ablegen, nicht aber akademische Grade erlangen. Als Abschluss können sie das Theologische Abschlussexamen (vgl. Art. 24 § 1, 1.) machen.

§ 3

Ausserordentliche Hörer, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 5,0 erreicht haben, können als ordentliche Hörer immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.

Studien- und Prüfungsordnung

1.2.

Liegt bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin kein Maturitätsausweis vor, so überprüft die Hochschule die Hochschulreife, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem

Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen. Bei positivem Ergebnis können im Einzelfall Interessierte ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer und Hörerinnen zum Studium an der Hochschule zugelassen werden.

Ausserordentliche Hörer und Hörerinnen, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 4,75 erreicht haben, können auf Gesuch hin als ordentliche Hörer bzw. Hörerinnen immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.

Verfahren zur Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur für Personen ohne Maturität

Art. 1: Ziel

Diese Verfahrensordnung regelt die Modalitäten für die Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur für Personen, die sich gemäss Statuten (2006) Art. 21 § 1 und Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur (2011) Absatz 1.2. ohne Maturität für das Studium an der Theologischen Hochschule Chur bewerben.

Art. 2: Organe

Für die Immatrikulation an der Theologischen Hochschule Chur ist gemäss Statuten (2006) Art. 8 § 2 (7.) das Rektorat zuständig. Bei Personen ohne Maturität wird der Rektor bzw. die Rektorin durch eine Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität unterstützt, in der nebst dem Rektor bzw. der Rektorin zwei weitere Mitglieder des Professorenkollegiums Einsitz haben. Die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität wird bei Bedarf durch den Rektor bzw. die Rektorin zusammengerufen.

Art. 3: Antrag auf Zulassung

Wer an der Theologischen Hochschule Chur zum Studium der Theologie ohne Maturitätszeugnis zugelassen werden möchte, richtet einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Rektorat der Theologischen Hochschule Chur.

Der Antrag muss folgende Dokumente umfassen:

- (a) Lebenslauf
- (b) Diplom- Schul- und Abschlusszeugnisse, welche die absolvierten Ausbildungsgänge dokumentieren.

Das Theologiestudium beginnt jeweils im Herbstsemester eines Studienjahres.

Der Antrag muss beim Rektorat bis spätestens 1. August eingehen, damit der Kandidat bzw. die Kandidatin das Studium ggf. im darauffolgenden Herbstsemester aufnehmen kann¹.

Anträge, die während des Jahres eingehen, werden so bearbeitet, dass der Entscheid über die Zulassung zum darauffolgenden Herbstsemester binnen vier Monaten mitgeteilt werden kann.

¹ Für Studienanwärter, die das Einführungsjahr für Priesteramtskandidaten absolvieren, gilt dies auch für das Folgejahr.

Die eingereichten Unterlagen werden durch den Rektor bzw. die Rektorin geprüft. Kommt der Rektor bzw. die Rektorin zu der Überzeugung, dass die Vorbildung nicht ausreicht, informiert er bzw. sie die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität, bevor er mit dem Einverständnis von mindestens einem weiteren Mitglied der Kommission der antragstellenden Personen negativen Bescheid gibt.

Art. 4: Aufnahmegespräch

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die zum weiteren Verfahren zugelassen werden, werden zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität eingeladen. Mit dem Einladungsschreiben wird ihnen ein Text zugesandt, dessen Inhalt Teil des Gespräches ist. Ausserdem werden die Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgefordert, im Vorfeld ein Motivationsschreiben zuzusenden.

Das Aufnahmegespräch hat zum Ziel, die Hochschulreife zu prüfen, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen.

Art. 5: Immatrikulationsentscheid und Mitteilung des Entscheides

Die Kommission zur Immatrikulation von Personen ohne Maturität entscheidet anhand der im Antrag eingereichten Unterlagen sowie aufgrund des Aufnahmegespräches über Annahme oder Ablehnung des gestellten Antrags auf Zulassung zum Studium an der Theologischen Hochschule Chur.

Dieser Entscheid wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Bei positivem Ergebnis erhält er oder sie eine schriftliche Bestätigung, die zur Immatrikulation als ausserordentlicher Hörer bzw. ausserordentliche Hörerin gemäss Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Hochschule Chur Absatz 1.2 im darauffolgenden Herbstsemester berechtigt.

Gegen ablehnenden Entscheid kann kein Rekurs eingelegt werden. Ein neuer Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Vorbildung sich durch einen weiteren Bildungsabschluss verändert hat.

Art. 6: Gebühren

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren erhoben.

Hält der Kandidat bzw. die Kandidatin den vereinbarten Termin für das Aufnahmegespräch ohne rechtzeitige Angabe von triftigen Gründen nicht ein, werden die entsprechenden Gebühren nicht zurückerstattet.

Von der Hochschulkonferenz verabschiedet am 7.11.2013.